

VERORDNUNG
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 15. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Buchstabe d und e (neu)

Vollzugsorgane sind:

- d) die Sozialversicherungsstelle Uri;
- e) die Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e sowie Buchstabe e^{bis}(neu)

¹ Der Regierungsrat hat:

- e) Vollzugsbestimmungen über die Zulassung von Leistungserbringern zu erlassen, soweit das Bundesrecht auf das kantonale Recht verweist und das Gesetz über das Gesundheitswesen keine entsprechenden Bestimmungen enthält (Art. 36ff KVG; Art. 38 ff KVV);
- e^{bis}) die Höchstzahl für die Beschränkung der Ärztinnen und Ärzte festzulegen (Art. 55a KVG);

Artikel 2 Absatz 2

² Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Prämienverbilligung und über die Vorschriften zur Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen für die Krankenpflege-Grundversicherung aus.

Artikel 3 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 4 Absatz 2

² Die Einwohnergemeinden vollziehen die Vorschriften über die Nichtbezahlung der Prämien und Kostenbeteiligungen unter Mitwirkung der Durchführungsstelle nach Artikel 9b dieser Verordnung nach den Vorgaben des Bundesrechts.

¹ RB 20.2202

Artikel 4a Sozialversicherungsstelle Uri (neu)

¹ Die Sozialversicherungsstelle Uri vollzieht die Vorschriften über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung, soweit der Kanton dafür zuständig ist.

² Sie informiert die Bevölkerung regelmässig über die Versicherungspflicht und über die Prämienverbilligung (Art. 10 KVV).

³ Sie ist zudem Durchführungsstelle nach Artikel 9b dieser Verordnung.

Artikel 4b Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri (neu)

Die Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri überwacht den Vollzug der Versicherungspflicht und der Prämienverbilligung.

Artikel 4c Verwaltungskosten (neu)

¹ Der Kanton vergütet der Sozialversicherungsstelle Uri den sachlichen und personellen Aufwand für den Vollzug der Prämienverbilligung und für die Aufgaben der Durchführungsstelle nach Artikel 9b dieser Verordnung.

² Der Regierungsrat schliesst mit der Sozialversicherungsstelle Uri eine Programmvereinbarung über den Vollzug der Prämienverbilligung ab. Darin werden deren Aufgaben und die Vergütung festgehalten. Die Entschädigung kann in Form von leistungsabhängigen Pauschalen erfolgen.

Artikel 9b Durchführungsstelle

Die Sozialversicherungsstelle Uri ist für die administrative Abwicklung und den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenversicherungsprämien zuständig (Durchführungsstelle).

Artikel 12a Absatz 2 und 3 (neu)

² Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsstelle Uri in Prämienverbilligungsangelegenheiten kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Sozialversicherungsstelle Uri schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

³ Gegen Einspracheentscheide der Sozialversicherungsstelle Uri in Prämienverbilligungsangelegenheiten kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e und Buchstabe e^{bis} tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Für die übrigen Änderungen bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Cornelia Gamma

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann